

die Sachverhaltsfeststellungen.<sup>159</sup> Zusätzliche – über das notwendige hinausgehende – Begründungen, die unklar, nicht nachvollziehbar oder materiell unhaltbar sind, verletzen nach Ansicht des Staatsgerichtshofes dagegen mangels Relevanz weder das Willkürverbot noch den in Art. 43 LV verankerten Anspruch auf rechtsgenügeliche Begründung.<sup>160</sup>

b) Beispiele zum Kriterium der Relevanz

Die folgenden Beispiele veranschaulichen das Vorgehen des Staatsgerichtshofes, wenn er die Frage der Relevanz einer Grundrechtsverletzung (Willkürverletzung) untersucht.

In StGH 1998/13 geht es um die Problematik des Haftungsdurchgriffs bei juristischen Personen (Treuhandgesellschaften). Der Staatsgerichtshof führt aus, es genüge für den Haftungsdurchgriff, wenn einem Beschuldigten innerhalb der juristischen Person eine beherrschende Stellung zukomme. Der Oberste Gerichtshof dagegen versuchte aufgrund der Organisationsstruktur der Treuhandgesellschaften auf deren kriminelle Funktion zu schliessen, was zur Rechtfertigung des Durchgriffs aber nicht notwendig war. Der Staatsgerichtshof erklärt dazu:

«Im übrigen [sic] ist den Bf allerdings recht [sic] zu geben, dass diese *Ausführungen des OGH inhaltlich verfehlt und insoweit*

---

159 Vgl. StGH 2003/58, Urteil vom 17. November 2003, S. 27, noch n. p.; StGH 2003/73, Urteil vom 17. November 2003, S. 12, noch n. p.

160 Vgl. StGH 1998/13, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 231 (239); StGH 1996/8, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 153 (158). Siehe ferner StGH 1996/47, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 191 (195); StGH 2002/81, Entscheidung vom 17. Februar 2003, S. 9, noch n. p. Sehr deutlich äussert sich der Staatsgerichtshof etwa in StGH 2000/63, Entscheidung vom 9. April 2001, S. 14, n. p., wo es heisst: «Für den vorliegenden Fall wesentlich ist zudem der Hinweis, dass weder die verfassungsmässige Begründungspflicht noch das Willkürverbot verletzt sind, wenn eine Entscheidung zumindest *eine* nachvollziehbare und vertretbare Begründung enthält. Wenn eine zusätzliche Begründung allenfalls unklar, nicht nachvollziehbar oder materiell unhaltbar ist, ist darin mangels Relevanz keine Grundrechtsverletzung zu sehen [...]» Vgl. ebenso StGH 2005/92, Urteil vom 3. Juli 2006, S. 14, noch n. p.; StGH 2006/35, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 36, noch n. p. Vgl. dazu auch S. 202 ff.